

SATZUNG

über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Rosengarten

Aufgrund der §§ 5 a, 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 16.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Frauenbeauftragte der Gemeinde Rosengarten erfüllt ihre Aufgaben als ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Frauenbeauftragten beschränken sich auf die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 5 a NGO.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in § 5 a Abs. 4 Satz 1 NGO genannten Zieles der Frauenbeauftragten übertragen werden. Die Frauenbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Die Frauenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro monatlich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2003 in Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, den 12.05.2003

Gemeinde Rosengarten

Stadie
Bürgermeister